

Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹

„Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben“

1. Allgemeines

(1) Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

(2) Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

(3) Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

(1) Durch die Defizite des Marktes werden Unternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt. Aufgrund geringer Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und ihrer begrenzten Möglichkeiten, Haftungen zu bieten, haben sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten. Zielsetzung dieser Richtlinie ist es, die Unternehmen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen.

(2) Darüber hinaus können im Rahmen dieser Richtlinie Beihilfen aus sozial-, arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen gewährt werden, wenn der Erhalt und

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)

die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Standortsicherung im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

(1) Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20.6.2017

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7.7.2020

Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16.3.2021

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29.7.2021

Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5.5.2023

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30.6.2023

und

die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023.

(2) Die Gewährung einer Haftung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABl. C 155/02 vom 20.06.2008, S. 10 und der Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABl. C 244/11 vom 25.09.2008, S. 32.

(3) Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

(4) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber können physische und juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

Ausschlusskriterien

(2) Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

1. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
2. Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
3. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
4. Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - 4.1. wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - 4.2. wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird,
5. Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, die dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
6. Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderungen bilden, unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Aktionsrichtlinie, alle Arten von Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, welche einerseits der Sicherstellung der laufenden Geschäftstätigkeit und andererseits der Ausweitung bzw. der Expansion des Geschäftsbereiches sowie alle Arten von betrieblich veranlassten Investitionen, die dem Wachstum und der Wertsteigerung von neugegründeten und bestehenden Unternehmen dienen.

6. Art und Ausmaß der Förderung²

(1) Die Förderung kann in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Darlehen, Übernahme von Haftungen sowie in der Bereitstellung von Risikokapital gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR (brutto) bzw. – wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent 300.000 EUR nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftssagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

² Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents erfolgt nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und nach Punkt 3. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften.

(4) Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt und alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO abgewickelt werden:

- a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10% des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet,
- c) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10% des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10% höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben.

Bei beihilfefähige Unternehmen nach Artikel 22, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden. Der Anreizeffekt ist bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 22 als erfüllt zu sehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Firmenbucheintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

7. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

Förderstelle

(2) Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

8. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

(1) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Anträge können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2030 eingebracht werden.